



Antrag auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

1. Anschlussnehmer

Vorname, Nachname Anschlussnehmer	Anschrift
Telefonnummer	E-Mailadresse

2. Anschlussgrundstück

Straße	Hausnummer
Flurstück	Ortsteil

Gewünschter Termin für Erstellung Anschluss: _____

3. Art der Maßnahme

Neuanschluss
 weiterer Anschluss
 Änderung /Verlegung

4. Angaben zur Nutzung

Wohnhaus
 Landwirtschaft
 Industrie
 Gaststätte
 Gewerbe

5. Angaben zum Grundstück

Verläuft der Anschlusskanal durch ein fremdes Grundstück

nein
 ja

Liegt eine Grunddienstbarkeit / Baulast vor? ja nein

6. Baubeschreibung

Es soll eingebaut werden:

- | | | |
|----------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| eine Rückstauversicherung? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| eine Abwasserhebeanlage? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| eine Absperrvorrichtung? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ein Abschneide? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| ein Sandfang? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| eine Zisterne? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

7. Unternehmen

WICHTIG! Das Unternehmen muss die entsprechenden Schulungen nach Güteschutz Kanalbau vorweisen können. Sofern das Unternehmen der Gemeinde nicht bekannt ist, hat der Anschlussnehmer einen entsprechenden Nachweis hierrüber vorzulegen. Die Gemeinde Rot an der Rot muss der Beauftragung der Firma zustimmen.

Firmenname	Anschrift Firma
------------	-----------------

8. Angaben zum Niederschlagswasser (Regenwasser)

Das anfallende Niederschlagswasser wird:

- aufgefangen und durch eine Brauchwasseranlage im Haus verwendet
- aufgefangen und ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet
- auf dem Grundstück versickert
- in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet

Diesem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1:500 beizulegen, in dem das anzuschließende Gebäude ersichtlich ist sowie ein Geschoss- und Grundrissplan, indem die anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse eingezeichnet sind.

Datum, Unterschrift Grundstückseigentümer

Datum, Unterschrift Installationsunternehmen

Hinweis: Dieser Antrag kann nur genehmigt werden, wenn er uns vollständig ausgefüllt und unterschrieben, sowie mit den entsprechenden Planungsunterlagen (siehe oben) vorliegt.

Informationen zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Wer beantragt den Anschluss?

Der Anschluss wird vom Eigentümer des Grundstücks beantragt.

Bitte denken Sie daran, dass die Herstellung und die Inbetriebnahme des Anschlusses von verschiedenen Faktoren abhängig ist. Mit unterschiedlichen Ausführungszeiten ist daher zu rechnen. Stellen Sie Ihren Antrag daher so rechtzeitig wie möglich.

Wer erstellt den Anschluss?

Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde Rot an der Rot hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Auf Antrag können Sie Ihr eigenes Unternehmen, mit der Zustimmung der Gemeinde beauftragen, wenn das Unternehmen die erforderlichen Schulungen nach Güteschutz Kanalbau vorweisen kann. Der Schulungsnachweis ist der Gemeinde vorzulegen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf vor Abnahme der Gemeinde nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme befreit keinen Mitwirkenden von seiner Verantwortlichkeit.

Wann muss das Grundstück an die öffentliche Abwasserversorgung angeschlossen werden?

Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 6 Monaten nach betriebsfertiger Herstellung anzuschließen.

Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

Was kostet ein Anschluss?

Aufgrund von verschiedenen Faktoren werden die Anschlusskosten für jeden Eigentümer einzeln ermittelt. Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses (bei Bedarf).

Private Grundstücksanschlüsse

Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen. Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs-, und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

Technische Regelungen / Hinweise

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch die öffentliche Bekanntmachung einführt.

Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen, er muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein.

Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol sowie Öle und Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abschneidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abschneider mit dazugehörigem Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abschneider mit den dazugehörigen Schlammfängern sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist der Eigentümer gegenüber der Gemeinde schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung / Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften der Abfallentsorgung.

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an die öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

Rückstausicherung

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundentwässerung liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

Welche Rechten / Pflichten hat die Gemeinde?

Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

Hinweise / Rückfragen

Alle Vorschriften zum Thema Grundstücksanschluss sind in der Abwassersatzung der Gemeinde Rot an der Rot vom 04.04.2016, 10.12.2018, 16.11.2020 und 12.12.2022 nachzulesen.

Sie haben noch Fragen?

Dann wenden Sie sich gerne an das Bauamt der Gemeinde Rot an der Rot

Telefon: 08395 9405-20

E-Mail: bauen@rot.de